



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744 E-Mail: technikfoto@conti.de

UNBEDINGTE KEINE BESCHRÄNKUNG FÜR ... 340

REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRTZEUGEN Ausgabe: 3. Aufl. 4.1. 2015

Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e13*92/61*0085**		Fabrikname (Hersteller): Yamaha		Handelsbezeichnung: XT 660 X Supermoto		Typ: DM01	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3.50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,1 / 2,3 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 4.25x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,1 / 2,5 bar	
Bereifung vorne <u>120/70R17 M/C 58H TL 1)</u> ContiAttack SM				Bereifung hinten <u>160/60R17 M/C 69H TL 1)</u> ContiAttack SM			
<u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u> ContiSportAttack 3				<u>160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)</u> ContiSportAttack 3			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiRaceAttack Comp.Endurance				ContiRaceAttack Comp.Endurance			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein							
Art der Auflagen:							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach 0 2 0 1 5 Korbach 0 2 0 1 5

Ralph Vöning Malte-Lauritz Bigge

Reifenkommission Produkt- und Testfahrer E&E Fahrversuch
Technische Leitung: Ralph Vöning
Geschäftsbereich Motorradreifen

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo
oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und
Unterschrift des Händlers.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung

vorliegender Kopie mit dem Original

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.